



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat  
Gemeinde Tifers  
Schwarzseestrasse 5  
1712 Tifers

**Per E-Mail:** [helmut.corpataux@tifers.ch](mailto:helmut.corpataux@tifers.ch)

Aktenzeichen: PUE-331-259

Ihr Zeichen:

**Bern, 27. Juli 2022**

## **Empfehlung zum geplanten Reglement über die Trinkwasserverteilung und zum geplanten Tarifblatt zum Reglement**

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte  
Sehr geehrter Herr Corpataux

Mit Schreiben vom 22.05.2022, 05.06.2022 und 23.06.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Reglements über die Trinkwasserverteilung und der Trinkwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Tifers verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 22.05.2022, 05.06.2022 und 23.06.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Preisgestaltung TWR; Bewilligte Version vom GR
- Gebühren Tafers, St. Antoni, Alterswil ab 1.1.2021
- Rechnung 2020 Tafers
- Rechnung 2020 St. Antoni
- Rechnung 2020 Alterswil
- Jahresrechnung 2021 Gemeinde Tafers
- Voranschlag 2022 Gemeinde Tafers
- Trinkwasserreglement Gemeinde Tafers V4
- Trinkwassertarif V3; Anhang 1
- Tabelle Geschossflächenziffer für Trinkwassergebühren; Anhang 2
- Berechnungsbeispiele der Trinkwassergebühren
- Erläuterung zum Konto 7101.3143.010 "Unterhalt Wasserleitungsnetz und Hydranten"

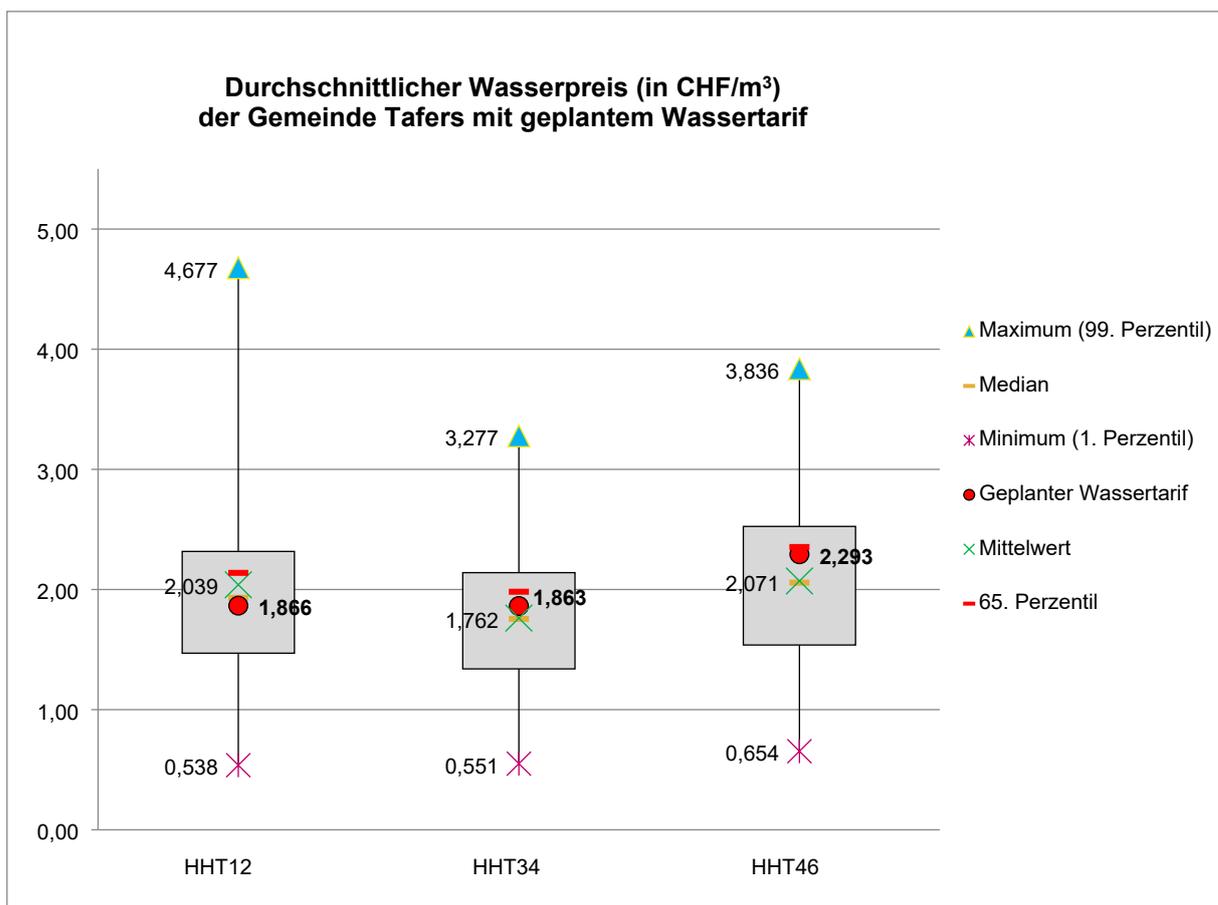
### 2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Tafers sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

<b>Wiederkehrende Gebühren</b>	<b>bis 31.12.2022</b>	<b>ab 01.01.2023</b>
<u>Mengenpreis:</u>	diverse	CHF 1.60/m <sup>3</sup>
<u>Grundgebühr:</u>		
Zählermiete:	diverse	—
Pro Haushalt:	diverse	—
Pro m <sup>2</sup> gebührenrelevante Fläche	diverse	—
Pro m <sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche	—	CHF 0.16/m <sup>2</sup> mind. CHF 100.–
<b>Anschlussgebühren</b>	<b>bis 31.12.2022</b>	<b>ab 01.01.2023</b>
Pro m <sup>2</sup> gebührenrelevante Fläche	diverse	—
Pro m <sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche	—	CHF 14.–/m <sup>2</sup>

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Tafers eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der geplante Wassertarif der Gemeinde Tafers im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

### 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

Die Gemeinde Tafers hat am 1. Januar 2021 mit den früheren Gemeinden Alterswil und St. Antoni fusioniert und dementsprechend wird das Trinkwasserreglement per 1. Januar 2023 harmonisiert. Folglich werden lediglich die geplanten Wassergebühren gültig ab 1. Januar 2023 beurteilt.

### 2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Problematisch in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, sind die diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Kostenabgrenzung in der Regel erfüllt. Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung des Preisüberwachers berücksichtigt wird.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 wurden von den Kantonen zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen vorge-

geben. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 %) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die hohen Beträge (Vorschlag 2022<sup>1</sup>) im Konto «Unterhalt Anlagen» (CHF 93'000.–) und im Konto «Unterhalt Leitungsnetz» (CHF 170'000.–) lassen vermuten, dass Ersatzinvestitionen in die laufende Rechnung getätigt werden. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen, insbesondere Leitungsersatz/-erneuerungen und Projektierungskosten weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Tafers, Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle – auch die nicht aktivierten Investitionen – über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren. Letzteres solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt. Die «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» sollte nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dienen, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Da die Gemeinde Tafers – gemäss Schreiben vom 23.06.2022 – keine Budgetdetails zu obengenannten Konti nennen kann, geht der Preisüberwacher davon aus, dass ein Teil des Unterhalts Investitionen enthält, die entweder aktiviert oder über das Konto Werterhalt finanziert werden können. Folglich hat der Preisüberwacher zur Berechnung angemessener Gebühreneinnahmen die budgetierten Betriebskosten entsprechend von CHF 746'000.– auf CHF 573'000.– festgelegt. Dabei wurde im Konto «Unterhalt Anlagen» mit einem Betrag von CHF 30'000.–, im Konto «Unterhalt Leitungsnetz» mit einem Betrag von CHF 60'000.– gerechnet.<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Teuerung (vgl. oben) ergeben sich anrechenbare Betriebskosten von CHF 599'306.54.

## **2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen**

Es gilt zudem abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

In Art. 41 des geplanten Trinkwasserreglements ist vorgesehen, die Grundgebühr auch bei noch nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen aber anschliessbaren, in der Bauzone gelegenen Grundstücken zu erheben. Der Preisüberwacher ist sehr kritisch, was die Anwendung einer solchen Gebühr angeht. Denn die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die nicht an das Netz angeschlossen sind, verursachen keine Betriebskosten für die Wasserversorgung und die Kapitalkosten sind grundsätzlich bereits durch die Erhebung von Vorzugslast (70 % der einmaligen Anschlussgebühr)

<sup>1</sup> Vgl. Dokument «20220314\_Preisgestaltung\_TWR\_Bewilligte Version vom GR».

<sup>2</sup> Der «Unterhalt Anlagen» und der «Unterhalt Leitungsnetz» entsprechen 15 % des gesamten Betriebsaufwandes.

gedeckt. Daher empfiehlt der Preisüberwacher, auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.

## 2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Flächenbasierte Berechnungsmethoden können Betriebe mit grossen Flächen (wie Lagerhallen, Garagen, Scheunen oder Kinos) stark benachteiligen, da diese Gebühren zahlen müssten, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. Es kann daher vorkommen, dass zwei Betriebe für dieselbe Dienstleistung mit vergleichbaren Kosten sehr unterschiedliche Gebühren zahlen müssen, was nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist.

Wir stellen fest, dass Art. 41 des Musterreglements über die Trinkwasserverteilung des Kantons Freiburg den Gemeinden die Möglichkeit bietet, eine Grundgebühr aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q3; Variante B)<sup>3</sup> oder aufgrund der installierten Belastungswerte (loading units LU; Variante C) zu bemessen.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1 «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Tafers, für die Bemessung der Grundgebühr kein auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhendes, sondern eines der obengenannten Modelle anzuwenden.

## 2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

---

<sup>3</sup> vgl. hierzu Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung».

Aus dem Dokument «20220314\_Preisgestaltung\_TWR\_Bewilligte Version vom GR» geht hervor, dass die Gemeinde Tafers für die Finanzierung der Investitionen und Fixkosten einen Betrag von minimal CHF 481'546.66<sup>4</sup> pro Jahr vorsieht.

Der Preisüberwacher rechnet mit einer jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung in der Höhe von maximal 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten bzw. von CHF 378'774.–. Zu dieser werden 60 % der Abschreibungen auf Neuinvestitionen – die vom Preisüberwacher berücksichtigte wertvermehrnde Neuinvestitionen sind in der Beilage 2 ersichtlich – von CHF 31'688.–<sup>5</sup> summiert. Es resultiert eine maximale jährlich anrechenbare Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von CHF 410'462.–.

Des Weiteren berücksichtigt der Preisüberwacher auch die Zinskosten. Diese berechnen sich aus den Saldi der Aktiven per 31.12.2021 (CHF 8'058'258.–) zuzüglich der Investitionen – Neuinvestitionen, Sanierungen und Rückbau – der nächsten 5 Jahren (CHF 6'825'000.–)<sup>6</sup> abzüglich der Saldi der Reserven per 31.12.2021 (CHF 6'773'245.–) und der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt für die nächsten 5 Jahren (CHF 2'052'308.–). Unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1 % ergeben sich Zinskosten von CHF 60'577.–.

Aus obengenannten Erklärungen ergeben sich folgende jährlich anrechenbaren Kosten:

	<b>Kalkulation Gemeinde Tafers</b>		<b>Kalkulation Preisüberwacher</b>	
Betriebsaufwand	CHF	746'000	CHF	599'307
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt	CHF	315'660	CHF	410'462
Finanzieller Aufwand für Neuinvestitionen	CHF	165'886		
Zinsaufwand			CHF	60'577
<b>Jährliche Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>1'227'546</b>	<b>CHF</b>	<b>1'070'345</b>

Folglich empfiehlt der Preisüberwacher, die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 1'070'345.– festzusetzen.

## 2.8 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

<sup>4</sup> Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt von 50 % plus finanzielle Kosten für Neuinvestitionen.

<sup>5</sup> Berücksichtigte Neuinvestitionen gemäss Dokument «20220314\_Preisgestaltung\_TWR\_Bewilligte Version vom GR»: CHF 4'225'000 (vgl. hierzu Beilage 2); Abschreibungsdauer gemäss Preisüberwachung: 80 Jahre.

<sup>6</sup> Gemäss Kapitel 4 des Dokuments «20220314\_Preisgestaltung\_TWR\_Bewilligte Version vom GR».

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Tafers, die Bemessungsgrundlage nicht zu ändern. Sollte die Gemeinde an die Änderung der Bemessungsgrundlage festhalten wollen, so ist darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Tafers:

- **Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren.**
- **Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.**
- **Das Grundgebührenmodell durch ein in Punkt 2.6 erwähntes Modell zu ersetzen.**
- **Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 1'070'345.– festzusetzen.**
- **Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Tafers den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung
- Berücksichtigte Neuinvestitionen

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

## Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.

## Beilage 2: Berücksichtigte Neuinvestitionen

NEUINVESTITIONEN PUE					
n°	Planungs- horizont	Massnahme / Beschrieb	Kostenschätzung		Abhängigkeit (von Mn. N°)
			[Fr.]		
0	Im Gange	AquaFri-Datenberichterstattung : als Teil des PTWI eingerichtet	als Teil des PTWI eingrichtet		-
2	A <sub>0+5</sub>	Verbindungsschacht mit Netz Freiburg- Tiefbau und Pumpe	CHF	270'000.00	
3	A <sub>0+5</sub>	Verbindung Leitung Gübel mit Netz Alterswil	CHF	100'000.00	
4	A <sub>0+5</sub>	▪ Verbindung Käserlileitung (Plasselb) mit Netz Alterswil	CHF	335'000.00	
		- Verbindungsleitung Di 147mm, L = 2'300m (Feld und Stasse 50/50)	CHF	500'000.00	
		- Anpassungen PW Kühweid			
6	A <sub>0+5</sub>	Einbau von zwei neuen Pumpen (Hofmatt)	CHF	50'000.00	
8	A <sub>0+5</sub>	Verbindungsschacht Wengliswil - Tiefbau, DRV und Pumpe	CHF	335'000.00	
9	A <sub>0+5</sub>	Zusammenschluss TW-Netz Alterswil - St. Antoni DI 131mm, L = 900m über Feld	CHF	365'000.00	
11	A <sub>0+5</sub>	Zusammenschluss Tafers und Alterswil in Ameismühle DRV und Pumpe	CHF	200'000.00	
12	A <sub>0+5</sub>	Reservoir Chutz neu erstellen	CHF	2'020'000.00	
14	A <sub>0+5</sub>	Einbau DRV um Druckzonen zu verbinden	CHF	50'000.00	
<b>TOTAL NEUINVESTITIONEN A<sub>0+5</sub> (Priorität 1)</b>			<b>CHF</b>	<b>4'225'000.00</b>	
RÜCKBAU UND ERNEUERUNGEN PUE					
1	A <sub>0+5</sub>	Sanierung PW Gübel	CHF	100'000.00	
4		- Ausserbetriebsetzung Reservoir Tana - Einbau DRV und Pumpe	CHF	1'050'000.00	
5	A <sub>0+5</sub>	Ausserbetriebsetzung Reservoir Bergli - Einbau DRV	CHF	110'000.00	
7	A <sub>0+5</sub>	Sanierung der Reservoir Neuenacher	CHF	540'000.00	
10	A <sub>0+5</sub>	Ersatz Leitung Galtern, DI 131mm, L = 1500m (Feld und Strasse 50/50)	CHF	1'000'000.00	-
13	A <sub>0+5</sub>	Rückbau Reservoir Cheerholz - Neuer Schacht mit DRV	CHF	200'000.00	
<b>TOTAL RÜCKBAU UND ERNEUERUNGEN A<sub>0+5</sub> (Priorität 1)</b>			<b>CHF</b>	<b>3'000'000.00</b>	
<b>Total A<sub>0+5</sub> (Priorität 1)-PTWI</b>			<b>CHF</b>	<b>6'825'000.00</b>	